



Direkte Bundessteuer Verrechnungssteuer

Bern, 7. Februar 2023
WAS/TSD

Rundschreiben

Steuerlich anerkannte Zinssätze 2023 für Vorschüsse oder Darlehen in Schweizer Franken

Die Gewährung unverzinslicher oder ungenügend verzinsster Vorschüsse oder Darlehen an Beteiligte oder an ihnen nahe stehende Dritte stellt eine geldwerte Leistung dar. Dasselbe gilt für übersetzte Zinsen, die auf Grund von Verpflichtungen gegenüber Beteiligten oder ihnen nahe stehenden Dritten vergütet werden. Solche geldwerte Leistungen unterliegen gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG) und Artikel 20 Absatz 1 der Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1966 zum VStG (VStV) der Verrechnungssteuer von 35 %. Die geldwerten Leistungen sind mittels Formular 102 unaufgefordert innert 30 Tagen nach ihrer Fälligkeit zu deklarieren. Innert der gleichen Frist ist auch die geschuldete Verrechnungssteuer zu entrichten. Die gleichen Kriterien gelten auch bei der direkten Bundessteuer für die Berechnung der geldwerten Leistungen von Kapitalgesellschaften und von Genossenschaften (vgl. Art. 58 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG]).

Für die Bemessung einer angemessenen Verzinsung von Vorschüssen oder Darlehen in Schweizer Franken an Beteiligte oder ihnen nahe stehende Dritte oder von Beteiligten oder ihnen nahe stehenden Dritten stellt die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben seit dem **1. Januar 2023** auf die folgenden Zinssätze ab:

		Zinssatz mindestens:
1	Für Vorschüsse an Beteiligte oder nahe stehende Dritte (in CHF)	
1.1	aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss	1 ½ %
1.2	aus Fremdkapital finanziert	Selbstkosten zuzügl. ¼ – ½ % ¹ mindestens 1 ½ %
2	Für Vorschüsse von Beteiligten oder nahe stehenden Dritten (in CHF)	Zinssatz höchstens:
		Wohnbau und Industrie und Landwirtschaft Gewerbe
2.1	Liegenschaftskredite:	
	– bis zu einem Kredit in der Höhe der ersten Hypothek, d.h. 2/3 des Verkehrswertes der Liegenschaft	2 ¼ % 2 ¾ %
	– Rest	3 % ² 3 ½ % ²
	wobei folgende Höchstsätze für die Fremdfinanzierung gelten:	
	• Bauland, Villen, Eigentumswohnungen, Ferienhäuser und Fabrikliegenschaften bis 70 % vom Verkehrswert	
	• Übrige Liegenschaften bis 80 % vom Verkehrswert	
2.2	Betriebskredite:	
	a) bis CHF 1 Mio.	
	– bei Handels- und Fabrikationsunternehmen	3 ¾ % ²
	– bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften	3 ¼ % ²
	b) ab CHF 1 Mio.	
	– bei Handels- und Fabrikationsunternehmen	2 ¼ % ²
	– bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften	2 % ²

Für die Berechnung der Limiten sind die Kredite sämtlicher Beteiligten und nahe stehender Personen zusammen zu zählen.

Diese Zinssätze gelten als „safe haven“. Der Nachweis höherer Zinssätze im Drittvergleich bleibt vorbehalten.

¹ – bis und mit CHF 10 Mio. ½ %
– über CHF 10 Mio. ¼ %

² Bei der Berechnung der steuerlich höchstzulässigen Zinsen ist auch ein allfällig bestehendes verdecktes Eigenkapital zu beachten. Es wird hierzu auf das Kreisschreiben Nr. 6 der direkten Bundessteuer vom 6. Juni 1997 betreffend verdecktes Eigenkapital (Art. 65 und 75 DBG) bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften verwiesen, welches auch für die Belange der Verrechnungssteuer und Stempelabgaben massgebend ist.

3. Für die Bewertung von Unternehmen

Was die Kapitalisierungssätze für die Bewertung von Unternehmen anbelangt, so wird auf Randziffer 10 des Kreisschreibens Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz SSK «Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer» sowie den aktuellen Kommentar dazu verwiesen.

Für ergänzende Auskünfte:

- Bruno Marai, Tel. 058 462 10 98, E-Mail: bruno.marai@estv.admin.ch
- Thibaut Urbain, Tel. 058 481 09 23, E-Mail: mailto:thibaut.urbain@estv.admin.ch

Abteilung Externe Prüfung



Regula Walser Hofstetter
Chefin